

Beglaubigte Abschrift



EINGEGANGEN
13. Sep. 2017

Sozialgericht Lüneburg

Beschluss

S 26 AY 35/17 ER

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-5: Rechtsanwälte Hullerum und andere,
Schießgrabenstraße 11, 21335 Lüneburg

gegen

Landkreis Lüneburg, vertreten durch den Landrat,
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg

- Antragsgegner -

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Lüneburg am 12. September 2017 durch den Richter am Sozialgericht Hess beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Zeitraum 01.08.2017 bis 31.01.2018 Leistungen gemäß § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII und ohne Einschränkung nach § 1 a AsylbLG zu gewähren.

Der Antragsgegner hat den Antragstellern ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten im einstweiligen Rechtsschutzverfahren über die Rechtmäßigkeit einer Leistungseinschränkung nach § 1 a Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der am 10.01.1988 geborene Antragsteller zu 1) und die am 05.03.1988 geborene Antragstellerin zu 2) sowie ihre gemeinsamen, am 28.10.2010, 01.01.2012 und 22.03.2014 geborenen Kinder, die Antragsteller zu 3) - 5), sind syrische Staatsangehörige. Sie reisten nach ihren Angaben am 07.02.2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 03.08.2016 Asyl. Ein weiteres Kind der Antragsteller zu 1.) und 2) ist in Deutschland geboren.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte die Anträge mit Bescheid vom 15.05.2017 als unzulässig ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen. Weiterhin wurden die Antragsteller aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, und wurde ihnen bei nicht Einhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Bulgarien angedroht. Die Antragsteller erhoben daraufhin am 23.05.2017 vor dem Verwaltungsgericht (VG) Lüneburg Klage und beantragten vorläufigen Rechtsschutz. Mit Beschluss vom 22.06.2017 ordnete das VG Lüneburg (Az.: 8 B 117/17) die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im Bescheid des BAMF vom 15.05.2017 verfügte Abschiebungsandrohung nach Bulgarien an. Zur Begründung wird ausgeführt, den Antragstellern zu 1) - 5) sei internationaler Schutz in Bulgarien gewährt worden; der angedrohten Abschiebung stehe aber das Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG entgegen, da ihnen dort eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) drohe. Nach allen Erkenntnisquellen seien in Bulga-

rien nach der nationalen Gesetzeslage bestehende Ansprüche, die es den anerkannten Flüchtlingen und Schutzberechtigten ermöglichen sollen, ein Existenzminimum zu schaffen, faktisch nicht durchsetzbar. Der Erhalt des Schutzstatus bedeute in der Regel Obdachlosigkeit mit der weiteren Folge, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt und staatlichen Leistungen nicht möglich sei; auch der Zugang zur Gesundheitsversorgung sei nicht gewährleistet.

Die Antragsteller wohnen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners in einer ihnen zugewiesenen Wohnung. Seit 14.03.2016 erhalten sie laufende Leistungen nach dem AsylbLG. Für den Zeitraum 01.03.2017 bis 28.02.2018 wurden diese mit Bescheid des Antragsgegners vom 27.02.2017 auf monatlich 1.447,12 € festgesetzt. Mit Änderungsbescheid vom 28.06.2017 hob der Antragsgegner seinen Bescheid vom 27.02.2017 ab 01.07.2017 auf und bewilligte für den Zeitraum 01.07.2017 bis 31.07.2017 laufende Leistungen in Höhe von 1.423,50 €. Mit weiterem Bescheid vom 31.07.2017 schränkte der Antragsgegner die Leistungen ab 01.08.2017 ein und gewährte nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung- sowie Körper- und Gesundheitspflege in Höhe von 547,14 € monatlich mit der Begründung, den Antragstellern zu 1) und 2) sei in Bulgarien subsidiärer Schutz gewährt worden. Damit seien die Voraussetzungen für eine Kürzung der Leistungen nach § 1 a Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 AsylbLG erfüllt, da nach dieser Vorschrift Leistungsberechtigte, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden sei, eingeschränkte Leistungen entsprechend § 1 a Abs. 2 AsylbLG erhielten, wenn der internationale Schutz oder das aus anderen Gründen gewährte Aufenthaltsrecht fortbestehe.

Am 16.08.2017 haben die Antragsteller dagegen Widerspruch erhoben sowie bei dem Sozialgericht (SG) Lüneburg einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Die vorgenommene Leistungseinschränkung sei rechtswidrig, da nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum AsylbLG jedwede Einschränkung von Leistungen die Menschenwürde der Leistungsberechtigten verletze. Der notwendige Lebensunterhalt sei nicht mehr sichergestellt.

Der Antragsgegner tritt dem Antrag entgegen und beantragt dessen Ablehnung. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes habe die Gewährung von subsidiärem Schutz in Bulgarien zur Folge, dass nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt werden können. Daran ändere die Entscheidung des VG Lüneburg nichts; die Tatbestandsmerkmale von § 1 a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG blieben dadurch unberührt. Entgegen der vom SG Lüneburg zuletzt vertretenen Auffassung (Beschluss vom 11.08.2017, Az.: S 26 AY 33/17 ER) komme es auf das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen von § 1 a Abs. 2 AsylbLG nicht an. Wie sich aus dem Wortlaut des Gesetzes sowie den Gründen, insbesondere der Gesetzesbegründung ergebe, handele es sich bei § 1 a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG um eine reine Rechtsfolgenverweisung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte des Antragsgegners verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

1. Rechtsgrundlage für den einstweiligen Rechtsschutz ist vorliegend § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Bewilligung vom 27.02.2017, mit welcher Leistungen für den hier streitigen Zeitraum ab August 2017 bewilligt worden waren, ist durch den Änderungsbe-

scheid vom 28.06.2017 mit Wirkung ab 01.07.2017 aufgehoben worden. Nach Eintritt von Bestandskraft dieses Änderungsbescheides, gegen den die Antragsteller keinen Widerspruch erhoben haben, liegt für den Streitzeitraum keine Leistungsbewilligung mehr vor. Dementsprechend wird einstweiliger Rechtsschutz nicht allein gemäß § 86b Abs 1 SGG durch die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 31.07.2017 bewirkt, sondern kann das Ziel einer vorläufigen Gewährung von höheren Leistungen nur mittels Regelungsanordnung durch das Gericht nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG erreicht werden.

Als Gericht der Hauptsache kann das angerufene SG nach dieser Vorschrift eine einstweiligen Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis auf Antrag erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Dies ist der Fall, wenn ohne den vorläufigen Rechtsschutz den Betroffenen eine erhebliche, über Randbereich hinausgehende Verletzung in ihren Rechten droht, die durch die Entscheidung der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 12.05.2005 – Az.: 1 BvR 569/05 m.w.N.). Die tatsächlichen Voraussetzungen eines Anordnungsanspruchs - die Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist - sowie eines Anordnungsgrundes - die Eilbedürftigkeit für eine Entscheidung durch einstweiligen Rechtsschutz - sind glaubhaft zu machen, § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Zivilprozessordnung (ZPO).

2. Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft dargelegt. Sie gehören, da sie sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und über Aufenthaltsgestattungen nach dem AsylG zur Durchführung des Asylverfahrens verfügen, zum Kreis der Leistungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG, die Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben.

Die Voraussetzungen für eine Leistungseinschränkung sind nicht erfüllt. Nach § 1 a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 AsylbLG, denen von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, nur eingeschränkte Leistungen nach § 1a Abs. 2 AsylbLG. Danach haben Leistungsberechtigte, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden; ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden (§ 1a Abs. 2 Satz 3 AsylbLG).

2.1. Zutreffend geht der Antragsgegner davon aus, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 1 a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG für eine Leistungseinschränkung vorliegen. Nach Aktenlage ist den Antragstellern in Bulgarien, das als Mitgliedsstaat der Europäischen Union am Verteilmechanismus teilnimmt, subsidiärer Schutz gewährt worden; jedenfalls ergibt sich dies aus Schreiben der bulgarischen Behörden, welche vom BAMF mit Schreiben vom 15.05.2017 an den Antragsgegner übersandt wurden. Anhaltspunkte dafür, dass die Angaben insoweit unzutreffend sind oder der in Bulgarien gewährte Schutz zwischenzeitlich entfallen ist, bestehen im Rahmen dieses einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht; auch sind die Antragsteller dem nicht entgegen getreten.

2.2. Die Voraussetzungen für eine Leistungseinschränkung liegen aber jedenfalls deshalb nicht vor, weil die unterbliebene Ausreise der Antragsteller nicht auf Gründen beruht, die sie

zu vertreten haben. Nach der Regelungssystematik von § 4 Abs. 2 AsylbLG, die nicht isoliert auf den Leistungsumfang (§ 1a Abs. 2 Satz 2 AsylbLG) verweist, sondern auf die „Leistungen nach Absatz 2“, sind auch bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 1a Abs. 4 AsylbLG uneingeschränkte Leistungen zu gewähren, wenn eine Ausreise aus Gründen, die die Leistungsberechtigten nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden konnte. Wie das SG bereits mit Beschluss vom 03.05.2017 (Az.: S 26 AY 8/17 ER) ausgeführt hat, bestehen an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Neuregelung § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG erhebliche Zweifel, insbesondere ob durch die Leistungseinschränkungen der verfassungsrechtliche Anspruch auf Sicherung einer menschenwürdigen Existenz (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Artikel 20 Abs. 1 GG) noch gewährleistet ist. Allerdings steht ein Gesetz dann nicht im verfassungsrechtlichen Widerspruch, wenn es verfassungskonform ausgelegt werden kann (s. dazu: BVerfG, Beschluss vom 15. Oktober 1996 – 1 BvL 44/92 – juris Rn. 130; Beschluss vom 11. März 2015 – 1 BvL 8/14 –, Rn. 28, juris). Lässt ein Gesetz mehrere Auslegungsmöglichkeiten zu, so ist die Möglichkeit zu wählen, die zu dem Ergebnis einer Vereinbarkeit mit der Verfassung kommt. Ihre Grenzen findet die verfassungskonforme Auslegung dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde.

Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist demnach davon auszugehen, dass bei unterbliebener, nicht verschuldeter Ausreise (§ 1a Abs 2 AsylbLG) die Voraussetzungen für eine Leistungseinschränkung nach § 1a Abs 4 Satz 2 AsylbLG nicht vorliegen. Dem stehen weder die gesetzliche Systematik noch der Wortlaut von § 1a Abs 4 Satz 2 AsylbLG im Wege; die Gesetzesbegründung ist insoweit nur ein Kriterium, das zur historischen Gesetzesauslegung heranzuziehen ist. Zu beachten sind vielmehr Sinn und Zweck der Vorschrift sowie die verfassungsrechtlichen Vorgaben; danach können migrationspolitische Erwägungen kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 – juris Rn. 96).

Eine freiwillige Ausreise ist den Antragstellern nicht zuzumuten, da auch eine Abschiebung voraussichtlich rechtswidrig wäre. Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Wie das VG Lüneburg mit Beschluss vom 22. Juni 2017 (Az.: 8 B 117/17) bereits festgestellt hat ist zu befürchten, dass ihnen im Falle einer Abschiebung nach Bulgarien eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht. Zwar haben international Schutzberechtigte auch in Bulgarien Anspruch auf staatliche Unterstützung (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 2. Februar 2017 Az.: 5 V 131/17 -, juris, Rn. 12, m.w.N.); jedoch sind die nach Gesetzeslage in Bulgarien bestehenden Ansprüche faktisch nicht durchsetzbar; zudem sind sie als Familie mit vier kleinen Kindern in besonderer Weise von Obdachlosigkeit und Arbeitslosigkeit bedroht und droht im Falle einer Abschiebung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine existentielle Notlage. Ist aber eine Abschiebung ausgeschlossen, kann ihnen auch eine freiwillige Ausreise nicht zugemutet werden und sind die Antragsteller unverschuldet an der Ausreise gehindert.

2.3. Erweist sich damit die vorgenommene Leistungseinschränkung als rechtswidrig, sind den Antragstellern Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG Leistungen entsprechend dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu gewähren. Sie halten sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet auf; Anhaltspunkte dafür, dass sie die Dauer ihres Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, sind nicht ersichtlich und werden vom Antragsgegner auch nicht behauptet. Damit ist ein Anordnungsanspruch für Leistungen gemäß § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII glaubhaft dargelegt.

3. Es besteht auch ein Anordnungsgrund, da ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung das Existenzminimum nicht sichergestellt erscheint; einem Leistungsberechtigten kann unter dem Aspekt der Menschenwürde (Art. 1 Grundgesetz) regelmäßig nicht zugemutet werden, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten, wenn - wie vorliegend - ein Anspruch auf existenzsichernde Leistungen glaubhaft dargelegt ist. Die Leistungen sind aufgrund der Rechtsnatur des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nach ständiger Rechtsprechung der erkennenden Kammer ab dem Monatsersten des Antragseinganges bei dem SG und nur vorläufig für einen Übergangszeitraum zuzusprechen.

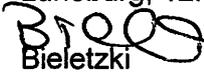
4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 183, 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Hess

Beglaubigt
Lüneburg, 12.09.2017


Bielezki

Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

